

Erläuternder Bericht zum Entwurf der Verordnung über die Videoüberwachung

Einleitung

Das Gesetz über die Videoüberwachung wurde am 7. Dezember 2010 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Darin sind zwei Arten von Massnahmen festgelegt, die dem Staat ermöglichen, Kontrolle über Videoüberwachungsanlagen auszuüben, die öffentlichen Grund erfassen: Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung unterliegen der Bewilligungspflicht, für Anlagen ohne Datenaufzeichnung hingegen besteht nur eine Meldepflicht.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert Ausführungsbestimmungen. Diese sind im Verordnungsentwurf festgelegt, der von der Sicherheits- und Justizdirektion in die Vernehmlassung gegeben wird.

Artikel 1

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung beschrieben. Es sind daher keine besonderen Bemerkungen anzubringen.

Es ist lediglich anzumerken, dass nur Anlagen von der neuen Gesetzgebung betroffen sind, die ganz oder teilweise öffentlichen Grund erfassen. Anlagen, die nur Privatgrundstücke erfassen, sind davon ausgeschlossen, selbst wenn diese der Öffentlichkeit zugänglich sind. In Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes ist festgelegt, was im Sinne der Gesetzgebung über die Videoüberwachung unter öffentlichem Grund verstanden wird.

Ausserdem ist die Gesetzgebung nur auf Anlagen ausgerichtet, welche die Beobachtung von Personen zum Zwecke der Vorbeugung ermöglichen (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes). Ausgeschlossen sind Anlagen, die bloss zu Vergnügungszwecken aufgestellt werden. Das Aufstellen solcher Anlagen bleibt unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden, grundsätzlich frei.

Artikel 2

Gemäss Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz ist «jedes öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, [...] für den Datenschutz verantwortlich.» In Artikel 2 des Verordnungsentwurfs ist genau bestimmt, welche öffentlichen Organe oder Behörden im Sinne der oben genannten Gesetzesbestimmung als für die Videoüberwachungsanlage verantwortlich gelten.

Es obliegt im Besonderen der oder dem Verantwortlichen für die Videoüberwachungsanlage, das Bewilligungsgesuch einzureichen oder die Meldung vorzunehmen und der Oberamtsperson allfällige, nach Erteilung der Bewilligung oder nach der Meldung eingetretene Änderungen mitzuteilen.

Artikel 3

Absatz 1 soll zur Harmonisierung und Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Die Bestimmung schreibt vor, dass für Personen, die eine Videoüberwachungsanlage einrichten möchten, die im Sinne der Gesetzgebung über die Videoüberwachung öffentlichen Grund erfasst, Bewilligungsgesuche und Meldeformulare zur Verfügung stehen müssen. Für deren Erarbeitung sind die Oberamtspersonen zuständig. Es ist vorgesehen, dass die Oberamt männerkonferenz diese Aufgabe übernehmen wird, sodass im ganzen Kanton dieselben Formulare verwendet werden.

In Absatz 2 sind die Informationen aufgelistet, die die Oberamtsperson von der oder dem Verantwortlichen für die Videoüberwachungsanlage vor Erteilung der Bewilligung einzuholen hat. Die Liste der benötigten Angaben ist sehr umfassend, da eine solche Anlage eine Beeinträchtigung der Grundrechte der Personen darstellt. Die Erteilung einer Bewilligung hat daher unter besonders strengen Anforderungen zu erfolgen. Folgende Informationen sind mindestens erforderlich: Angabe des öffentlichen Orts und des überwachten Bereichs, Beschreibung der Videoüberwachungsanlage, Betriebszeiten der Anlage, Ziel der Anlage, Risikoanalyse und Analyse möglicher Präventionsmassnahmen.

Im Unterschied zu den Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung bedeuten die Anlagen ohne Datenaufzeichnung an sich keine Beeinträchtigung der Grundrechte der Personen. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass von solchen Anlagen dennoch die Gefahr einer Beeinträchtigung ausgeht und dass sie demnach einem Meldeverfahren unterstellt werden müssen, das den Behörden ein Mindestmass an Kontrolle ermöglicht. In Absatz 3 sind die Informationen bestimmt, welche der Oberamtsperson übermittelt werden müssen, sodass diese die vorgesehene Kontrolle durchführen kann: Angabe des öffentlichen Orts und des überwachten Bereichs, Beschreibung der Videoüberwachungsanlage und Angabe der Betriebszeiten.

Artikel 4

In Artikel 4 ist das für Bewilligungsgesuche und Meldungen anwendbare Verfahren beschrieben. Der Artikel spricht für sich und erfordert keine besonderen Anmerkungen.

Artikel 5

Nach Artikel 6 des Gesetzes sind bewilligungspflichtige Videoüberwachungsanlagen regelmässig einer Kontrolle zu unterziehen. In Artikel 5 des Verordnungsentwurfs wird diese Bestimmung genauer ausgeführt, um die reibungslose Umsetzung der Reglementierung sicherzustellen.

In erster Linie ist die oder der für die bewilligte Anlage Verantwortliche dafür zuständig, die Oberamtsperson über jede Änderung bestehender Videoüberwachungsanlagen sowie der Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung in Kenntnis zu setzen. Die Oberamtsperson kann ausserdem die Kontrollen vornehmen, die sie als notwendig erachtet und kann die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für die betroffenen Anlagen verlangen.

Artikel 6

In Artikel 6 sind die Gebühren festgelegt, die für Verwaltungshandlungen, die aus der Gesetzgebung über die Videoüberwachung hervorgehen, erhoben werden. Es sind keine besonderen Anmerkungen anzubringen.

Artikel 7

Nach Artikel 7 des Gesetzes unterliegt die Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung lediglich der Meldepflicht. Zu informieren sind die zuständige Oberamtsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte sowie gegebenenfalls die Direktion des Staatsrates, welcher die oder der Verantwortliche für die Anlage angehört oder zugeordnet ist oder in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt, die im zu überwachenden Raum ausgeübt wird.

Artikel 8

Artikel 8 des Entwurfs enthält Bestimmungen zur Kennzeichnung und führt Artikel 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes näher aus. Die Anlage muss einerseits sichtbar sein, andererseits muss sie mit einem

Schild gekennzeichnet werden, auf dem die oder der Verantwortliche für die Anlage aufgeführt ist. Der Hinweis auf die Existenz einer Videoüberwachungsanlage kann auch in Form eines Piktogramms erfolgen.

Die Anforderungen zur Kennzeichnung gelten sowohl für Anlagen mit Datenaufzeichnung als auch für solche ohne Datenaufzeichnung.

Artikel 9

Nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes ist ergänzend die Gesetzgebung über den Datenschutz anzuwenden. Es ist sinnvoll, diese Tatsache zu beachten und das das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten dahingehend zu ergänzen.

Artikel 10

Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Videoüberwachung wurde auf den 1. Januar 2012 festgesetzt. Die Verordnung soll am gleichen Datum in Kraft treten.